

ANLEIHEBEDINGUNGEN

4,75% Anleihe United Benefits Holding GmbH 2022 – 2027

Präambel

Emittentin:	United Benefits Holding GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Parkring 12/89, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 539021 d
Volumen:	EUR 10.000.000,00 (Euro zehn Millionen)
Zeichnungsbetrag:	Mindestens EUR 100,00 (Euro einhundert) und jeder Betrag, der einem ganzzahligen Vielfachen von EUR 100,00 (Euro einhundert) entspricht
Stückelung:	EUR 100,00 (Euro einhundert)
Emissionskurs:	100 %
Laufzeit:	von 4.4.2022 (einschließlich) bis 4.4.2027 (ausschließlich), die Laufzeit beträgt sohin 60 Monate.
Zeichnungsfrist:	beginnt am ersten Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Prospekts und endet spätestens mit dem 31.12.2022, um 24:00 Uhr (verkürzbar)
Fälligkeitstag:	3.4.2027
Rückzahlung:	100 % am Laufzeitende
Verzinsung:	4,75 % p.a. fix
Zinszahlungstag:	jährlich im Nachhinein, jeweils am 4.4. eines Jahres, erstmalig am 4.4.2023
Börsennotiz:	Die Teilschuldverschreibungen werden weder an einer Börse notieren noch wird die Zulassung zur Einbeziehung in den Handel eines MTF beabsichtigt.
Abwicklung:	Konto/Depot

1. Definitionen

- 1.1. Die in diesen Anleihebedingungen verwendeten Begriffe haben die ihnen in diesem Punkt 1.1 zugewiesene Bedeutung.

Anleger	ist ein an der Zeichnung der Anleihe/Schuldverschreibung interessierter Anleger.
Anleihe	ist die Anleihe der Emittentin mit der Bezeichnung "UB Holding Anleihe 2022 – 2027" begeben nach diesen Anleihebedingungen.
Anleihegläubiger	ist der Inhaber der Schuldverschreibung.
Emittentin	ist die United Benefits Holding GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Parkring 12/89, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 539021 d.
Fälligkeitstag	ist der dem Ende der Laufzeit der Anleihe folgende Bankarbeitstag. Rückzahlungstermin und Fälligkeitstag ist der 3.4.2027.
Gesamtnennbetrag	ist der Gesamtnennbetrag der Anleihe von EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen).
Kreditinstitut	ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs 1 BWG, das über eine Konzession für das Kreditgeschäft (§ 1 Abs 1 Z 3 BWG) oder eine vergleichbare Berechtigung in einem anderen Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums verfügt.
LEI	bedeutet "Legal Entity Identifier".
MTF	bedeutet Multilateral Trading Facility.
Nennbetrag	ist je Schuldverschreibung EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert).
Plattform	bedeutet die Plattform zur Abgabe des Anleihezeichnungsangebots erreichbar unter www.rendity.com .
Schuldverschreibungen	sind die auf den Inhaber lautenden, untereinander gleichrangigen Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert).

Steuern	sind sämtliche auf die Schuldverschreibungen gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden.
Valutatag	ist der 4.4.2022.
Verzinsungsbeginn	ist (i) der 4.4.2022 (Valutatag) oder (ii) der Tag der Annahme des Zeichnungsangebots des Zeichners, sofern (a) die Zeichnung nach dem Valutatag erfolgt und (b) der Anleger nicht von einem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht hat.
Zeichnung	ist das vom Anleger über die Plattform abgegebene Anleihezeichnungsangebot.
Zeichnungsfrist	ist die Frist, in welcher ein Anleger die Schuldverschreibungen zeichnen kann.
Zinsperiode	Der Zeitraum beginnend am (i) Valutatag (einschließlich) oder (ii) Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Zeichners und endend am ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach jeder Zeitraum ab dem jeweiligen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).
Zinstagequotient	bezeichnet in Bezug auf die Zinsberechnung für die Zinsperiode das Verhältnis aus (i) der tatsächlichen Anzahl an Tagen dieser Zinsperiode, und (ii) der tatsächlichen Anzahl an Tagen (365 bzw. 366) im Kalenderjahr. Die Berechnung erfolgt somit taggenau/taggenau (actual/actual gemäß ICMA-Regelung).
Zinszahlungstag	ist jeweils der 4.4. eines jeden Jahres. Der erste Zinszahlungstag ist der 4.4.2023. Der letzte Zinszahlungstag ist der Fälligkeitstag.
Zusätzliche Beträge	sind Beträge, die die Emittentin, sofern nicht einer der in Punkt 10.2 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, so zu leisten hat, dass die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.

2. Emittentin, Emission

- 2.1. Die United Benefits Holding GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Parkring 12/89, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 539021 d, LEI: 529900F8ZQ7M7ZPZJO64, begibt als Emittentin eine Anleihe mit der Bezeichnung "UB Holding Anleihe 2022 – 2027" gemäß diesen Anleihebedingungen.
- 2.2. Valutatag der Schuldverschreibungen ist der 4.4.2022.

3. Form, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Mindestzeichnung, Sammelverwahrung, Aufstockung des Emissionsvolumens

- 3.1. Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen) und ist in bis zu 100.000 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert) eingeteilt.
- 3.2. Die Zeichnung der vorliegenden Schuldverschreibungen ist ausschließlich ab einer Investitionssumme von mindestens EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert) und einem ganzzahligen Vielfachen von EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert) pro Anleger möglich.
- 3.3. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze in einer veränderbaren Sammelurkunde, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt, und ohne Zinsschein verbrieft. Die Sammelurkunde wird für die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der Brix Mayer & Partner Kommandit-Partnerschaft (FN 166951t), Seilerstätte 28, 1010 Wien, verwahrt. Eine Lieferung von einzelnen Teilschuldverschreibungen sowie der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

4. Haftendes Vermögen, Rang

- 4.1. Die Emittentin haftet für die Forderungen, die den Anleihegläubigern aus der Anleihe erwachsen, mit ihrem gesamten Vermögen.
- 4.2. Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingenden Recht vorrangig sind.

5. Zeichnungsfrist, Zeichnung, Annahmeveraussetzungen für Zeichnungsangebot und Laufzeit

- 5.1. Die Zeichnungsfrist der Schuldverschreibung beginnt am ersten Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Prospekts und endet spätestens am 31.12.2022, um 24:00 Uhr. Die Emittentin kann jederzeit beschließen, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.
- 5.2. Die Zeichnung erfolgt ausschließlich online über die Plattform in der Weise, dass der Anleger eine Zeichnung abgibt. Dazu hat sich der Anleger zuerst auf der Plattform zu registrieren und dabei die erforderlichen Angaben zu machen und Daten zu hinterlegen (wie etwa Name, Anschrift und Kontoverbindung). Im Rahmen der Registrierung erfolgt zudem eine Identitätskontrolle durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Nach dem Registrierungsprozess kann der Anleger online eine Zeichnung abgeben. Die Zeichnung gilt gegenüber der Emittentin als wirksam abgegeben, wenn es vom Anleger online vollständig

ausgefüllt und durch Verwendung der dort vorgesehenen Übermittlungsfunktion an die Emittentin übermittelt wurde, wobei der Zeitpunkt des Zugangs bei der Emittentin ausschlaggebend ist.

- 5.3. Dafür, dass der Anleger zum Anleihegläubiger wird, bedarf es einer Annahmehandlung der Zeichnung durch die Emittentin. Die Annahme der Zeichnung erfolgt durch die Emittentin (i) durch Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung (E-Mail) durch die Emittentin oder durch von ihr beauftragte Dritte an den Anleihegläubiger, oder (ii) konkludent.
- 5.4. Ein Anspruch auf Zuteilung von Schuldverschreibungen besteht nicht. Die Emittentin behält sich sowie allen weiteren Zeichnungsanträgen entgegennehmende Personen eine begründungslose Kürzung, eine asymmetrische Zuteilung oder die Ablehnung von Zeichnungsaufträgen vor. Die Emittentin wird die Annahme der Zeichnung insbesondere, aber nicht ausschließlich, unter nachfolgenden Umständen unterlassen:
 - (i) Bei überschießender Zeichnungsangebotslegung (die Anleihe wurde überzeichnet) kann eine nur teilweise Annahme des Zeichnungsangebotes erfolgen (unter verhältnismäßiger Kürzung der gezeichneten Schuldverschreibungen, bei Beachtung des Mindestzeichnungsbetrages pro Anleger in Höhe von EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert)).
 - (ii) Bei nicht ausreichender Zeichnung der Anleihe.
 - (iii) Besteht die Gefahr, dass die Annahme zu einer Verletzung von Sorgfaltsverpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang zur Vermeidung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung führt, ist diese jedenfalls zu unterlassen. Jeder Anleger muss der Emittentin und/oder ihren Beratern sowie den Anbietern der Teilschuldverschreibungen alle notwendigen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung stellen, die eine Beurteilung diesbezüglich ermöglichen.
- 5.5. Der jeweilige Betrag, in dessen Höhe ein Anleger die Anleihe zeichnet und hinsichtlich dem die Annahme nicht erklärt wird bzw. erklärt werden darf, wird sodann wieder frei und kann von einem anderen Anleger gezeichnet werden, bzw. einem anderen Anleger, der aufgrund von Überzeichnung der Anleihe grundsätzlich gemäß Punkt 5.4 nicht zum Zug gekommen wäre, von der Emittentin zugeteilt werden.
- 5.6. Der Anleger kann im Rahmen des unter Punkt 5.2 dargestellten Zeichnungsverfahrens unter verschiedenen Methoden wählen (zB Zahlung per Kreditkarte), um den zu zeichnenden Betrag auf das Konto IBAN: DE81 5121 0600 4270 2670 34 lautend auf die Rendity GmbH, zu überweisen. Mit Gutschrift auf dem Konto gilt die Einzahlung als geleistet. Wenn und soweit es in weiterer Folge nicht oder nur zu einer teilweisen Annahme der Zeichnung durch die Emittentin kommen sollte, wird der vom Anleger auf das oben genannte Konto erlegte Betrag im Ausmaß der Nichtannahme unverzinst an den Anleger zurückerstattet.
- 5.7. Die Anleger werden mit dem Betrag der Teilschuldverschreibungen für den die Annahme erklärt wurde in ein elektronisches Register aufgenommen. Dieses elektronische Register wird von der Rendity GmbH (FN 438425v), Tegethoffstraße 7, 1010 Wien, geführt.
- 5.8. Sämtliche im Zusammenhang mit der Zeichnungserklärung entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren trägt der jeweilige Anleger.
- 5.9. Die Plattform sowie die Emittentin werden die personenbezogenen Daten des jeweiligen Anlegers ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verarbeiten und nur für diese Zwecke an Dritte (zB Zahlstelle) übermitteln, insofern und insoweit zwingende

Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmen.

6. Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit 4.4.2022 (einschließlich) und endet mit 4.4.2027 (ausschließlich). Rückzahlungstermin und Fälligkeitstag der Anleihe ist der 3.4.2027, sofern nicht vorher vorzeitig gekündigt, zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde.

7. Zinsen

- 7.1. Die Schuldverschreibungen werden auf ihren Nennbetrag mit 4,75 % (vier Komma fünfsiebzig Prozent) p.a. verzinst, und zwar vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich), sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden sind.
- 7.2. Die Zinsen sind jährlich nachträglich, jeweils zum 4.4. eines jeden Jahres fällig und zahlbar. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung endet die Verzinsung der betroffenen Schuldverschreibungen mit dem der Rückzahlung vorangehenden Tag (einschließlich) (ebenfalls ein "**Zinszahlungstag**"). Der erste Zinszahlungstag ist 4.4.2023.
- 7.3. Die Zinsberechnung erfolgt auf Grundlage des Zinstagequotienten.
- 7.4. Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind nach dem Verzinsungsbeginn Stückzinsen zahlbar.
- 7.5. Sofern und insoweit bei Fälligkeit, unter Berücksichtigung von Punkt 9.3, keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt, fallen ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag, an dem alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge bei den Anleihegläubigern eingehen, Zinsen in Höhe von 4,75 % (vier Komma fünfsiebzig Prozent) p.a. an.

8. Rückzahlung

- 8.1. Soweit nicht zuvor bereits gemäß diesen Anleihebedingungen ganz oder teilweise zurückgezahlt oder von der Emittentin angekauft und entwertet wurde, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 8.2. Es steht der Emittentin frei, Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können von der Emittentin nach Wahl der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

9. Zahlungen

- 9.1. Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in EUR zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, durch die Emittentin, die sich für die Abwicklung entsprechender Finanzdienstleistungen bedienen kann. Die Zahlung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 9.2. Die Gutschrift der Zins- und Kapitalzahlungen erfolgt auf das von den Anlegern in der Zeichnung bekannt gegebene Konto.
- 9.3. Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; dieser Umstand berechtigt die

Anleihegläubiger nicht zu einer weiteren Zinsenzahlung oder einer anderen Entschädigung. Bankarbeitstag im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen), an dem Kreditinstitute in Österreich zum allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

10. Steuern

- 10.1. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, d.h. Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall hat die Emittentin, sofern nicht einer der in Punkt 10.2 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, Zusätzliche Beträge derart zu leisten, dass die den Anleihegläubiger zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.
- 10.2. Die Emittentin ist zur Zahlung der Zusätzliche Beträge aufgrund von Steuern gemäß Punkt 10.1 nicht verpflichtet, wenn
- (i) diese auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle aus Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu entrichten sind, oder
 - (ii) ein Anleihegläubiger, der zur Republik Österreich eine andere aus steuerlicher Sicht relevante Verbindung hat, als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Schuldverschreibungen ist oder dies zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen war, der Abgaben- oder Steuerpflicht unterliegt, oder diese gemäß § 95 EStG in der Republik Österreich von der kuponauszahlenden Stelle einbehalten werden, oder
 - (iii) diese aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung auf die Schuldverschreibungen oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Verständigung des Anleihegläubigers der Anleihebedingungen wirksam wird, oder
 - (iv) diese nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden, oder
 - (v) diese aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar waren oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar waren, oder
 - (vi) diese aufgrund oder infolge eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist, oder einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden, oder
 - (vii) ihnen ein Anleihegläubiger nicht unterläge, sofern er zumutbarerweise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hatte erlangen können.

10.3. Kündigung aus Steuergründen:

- (i) Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in der Republik Österreich erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder behördlichen Auslegung geändert wird und demzufolge Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben bei Zahlungen durch die Emittentin von Kapital oder von Zinsen dieser Schuldverschreibungen im Wege des Einbehalts oder Abzugs an der Quelle anfallen und die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß Punkt 10 der Anleihebedingungen verpflichtet ist, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, schriftlich gegenüber den Anleihegläubigern mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 (dreißig) Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung beim Anleihegläubiger wirksam wird. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin beinhalten und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.
- (ii) Die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung darf jedoch nicht in einem Zeitpunkt vorgenommen werden, der dem Tag der tatsächlichen Geltung der betreffenden Rechtsvorschriften oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung mehr als drei Monate vorangeht.

11. Kündigung der Anleihe

- 11.1. Auf das in Punkt 10.3 näher ausgeführte Kündigungsrecht der Emittentin aus Steuergründen wird hingewiesen.
- 11.2. Abgesehen von den in den Punkten 10.3 und 11.3 genannten Fällen ist weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger berechtigt, die Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung ordentlich zu kündigen.

Hinweis: Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleihegläubiger vor Ende der Laufzeit ist eine notwendige Bedingung für die Absicherung des Risikos der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Die Emittentin wäre ohne Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleihegläubiger nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen in der Form überhaupt zu begeben oder die Emittentin müsste die erhöhten Absicherungskosten in den Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung der Schuldverschreibungen einberechnen und dadurch die Rendite der Anleihegläubiger reduzieren. Potenzielle Anleger sollten daher genau abwägen, ob sie der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleihegläubiger benachteiligt und, falls sie der Ansicht sind, dies sei der Fall, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

- 11.3. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - (i) ein Kontrollwechsel in der Emittentin vorliegt; ein "Kontrollwechsel" in der Emittentin liegt vor, wenn die Domizil Privatstiftung (Familie Kollitsch), ETK Privatstiftung (Familie Krause), DI Franz Kollitsch, DI Eva Kollitsch, Mag. Erwin Krause oder deren

jeweilige nahe Angehörige im Sinne von § 32 Abs 1 IO jeweils alleine oder gemeinsam mit weniger als 50% der Stimmrechte an der Emittentin direkt oder indirekt beteiligt sind ("Change of Control");

- (ii) die Emittentin mit der Erfüllung einer Verpflichtung zur Zahlung von Kapital und Zinsen aus einer von ihr eingegangenen Kreditverbindlichkeit gegenüber einem Kreditinstitut in Verzug gerät und dieser Verzug von einem (Schieds-) Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellt worden ist und nicht binnen 60 Tagen nach Rechtskraft Erfüllung eintritt ("Cross Default");
 - (iii) die Emittentin eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen oder diesen Anleihebedingungen verletzt und dieser Zustand nicht innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Emittentin eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung erhalten hat, behoben wird;
 - (iv) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder einen Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist;
 - (v) die Emittentin in Liquidation tritt, worunter jedenfalls nicht Umgründungsvorgänge (zB Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, Einbringung oder Anwachsung) zu verstehen sind; oder
 - (vi) die Emittentin alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dadurch wesentlich verschlechtert.
- 11.4. Eine Kündigung gemäß Punkt 11.3 erfolgt durch eine gegenüber der Emittentin persönlich abzugebende oder im Postweg zu übermittelnde schriftliche Erklärung unter Angabe eines Bankkontos, auf das Zahlungen gemäß diesen Anleihebedingungen zu leisten sind. In den Fällen der Punkte 11.3(v) und 11.3(vi) gilt eine Kündigung, sofern nicht zugleich einer der in den Punkten 11.3(i) bis 11.3(iv) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst als wirksam zugestellt, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern hinsichtlich Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von zumindest 25 % des Gesamtnennbetrages aller ausgegebenen und ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind. In allen anderen Fällen gilt die Kündigung mit Zugang der Mitteilung der Kündigung gemäß Punkt 11.4 als wirksam zugestellt.
- 11.5. In den Fällen der Punkte 11.3(iv), 11.3(v) und 11.3(vi) wird eine Kündigung erst dann wirksam, wenn dieser einen Kündigungsgrund begründende Zustand nicht innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Emittentin eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung bzw. im Falle von Punkt 11.3(v) und 11.3(vi) schriftliche Mitteilungen im Gesamtnennbetrag von 25 % erhalten hat, behoben wird.
- 11.6. Das Kündigungsrecht erlischt, sobald der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Soweit gesetzlich zulässig, berechtigen andere Ereignisse und Umstände, die keines der in Punkt 11.3 genannten Ereignisse darstellen, einen Anleihegläubiger nicht dazu, seine Schuldverschreibungen zu kündigen oder sonst vorzeitig zur Rückzahlung fällig zu stellen.

12. Öffentliches Angebot, Notierung, Handelbarkeit

- 12.1. Diese Anleihebedingungen sind im Zusammenhang mit dem gebilligten Prospekt der Emittentin einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller allfälliger Nachträge zu lesen.
- 12.2. Die Schuldverschreibungen werden weder an einer Börse notieren noch wird die Zulassung zur Einbeziehung in den Handel eines MTF beabsichtigt.

13. Ankauf, Entwertung

- 13.1. Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, auf jede Art und zu jedem Preis, eigene Schuldverschreibungen zu erwerben, diese bis zur Tilgung zu halten, wieder zu veräußern oder zu entwerten.
- 13.2. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wiederverkauft werden.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen gelten dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahekommen, wie rechtlich möglich, als ersetzt.

15. Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alternativ dazu kann die Emittentin Benachrichtigung direkt an sämtliche Anleihegläubiger schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zustellen.

16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1. Sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung der Anleihe unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Die mit den Teilschuldverschreibungen verbundenen Rechte unterliegen keinen Einschränkungen.
- 16.2. Erfüllungsort ist Wien.
- 16.3. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Begebung der Anleihe ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig. Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers gegen die Emittentin, die sich aus diesen Anleihebedingungen oder in Verbindung mit dieser ergeben, ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.